Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 597**

18. Wahlperiode **28.9.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Stephan Schwarz AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Auswirkungen der geplanten Wohngeldreform auf Baden-Württemberg und den Zugang zu Tafeln und Suppenküchen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Haushalte in Baden-Württemberg würden nach den ihr vorliegenden Berechnungen oder Schätzungen bei Umsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes (Bundesratsdrucksache 474/26) ihren Wohngeldanspruch vollständig verlieren, jeweils bezogen auf die Jahre 2027, 2028 und 2029?

2. Wie viele Personen wären nach den ihr vorliegenden Berechnungen oder Schätzungen in Baden-Württemberg von einem vollständigen reformbedingten Wegfall des Wohngeldanspruchs ihres Haushalts betroffen, jeweils bezogen auf die Jahre 2027, 2028 und 2029?

3. Wie viele Wohngeldhaushalte in Baden-Württemberg würden nach den ihr vorliegenden Berechnungen oder Schätzungen infolge der geplanten Wohngeldreform insgesamt in Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wechseln, jeweils bezogen auf die Jahre 2027, 2028 und 2029?

4. Um welchen durchschnittlichen monatlichen Betrag würde sich das Wohngeld bei den in Baden-Württemberg weiterhin anspruchsberechtigten Haushalten nach den ihr vorliegenden Berechnungen gegenüber einer Fortgeltung des bisherigen Rechts vermindern, jeweils bezogen auf die Jahre 2027, 2028 und 2029?

5. Wie viele Personen werden nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg von Tafeln auf Grundlage eines Wohngeldbescheids als Bedürftigkeitsnachweis versorgt, bezogen auf den jüngsten verfügbaren Erhebungsstand?

Eingegangen: 28.9.2026 / Ausgegeben: 23.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. Wie viele bisher durch Tafeln versorgte Personen in Baden-Württemberg würden nach den ihr vorliegenden Berechnungen oder Schätzungen infolge eines reformbedingten Wegfalls des Wohngeldanspruchs die Voraussetzungen für die weitere Nutzung ihrer Tafel nicht mehr erfüllen, unter Berücksichtigung der vor Ort zugelassenen alternativen Bedürftigkeitsnachweise?

7. Wie viele bisherige Nutzer von Suppenküchen in Baden-Württemberg würden nach den ihr vorliegenden Berechnungen oder Schätzungen infolge eines reformbedingten Wegfalls des Wohngeldanspruchs die Voraussetzungen für die weitere Nutzung des jeweiligen Angebots nicht mehr erfüllen, unter Berücksichtigung der dort zugelassenen alternativen Bedürftigkeitsnachweise?

8. Welche Rückmeldungen zu möglichen reformbedingten Schwierigkeiten beim Nachweis der Bedürftigkeit gegenüber Tafeln oder Suppenküchen liegen ihr von Tafel Baden-Württemberg e. V. und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vor?

9. Welche Erhebungen hat sie veranlasst, um mögliche reformbedingte Zugangsverluste zu Tafeln und Suppenküchen in Baden-Württemberg zahlenmäßig zu erfassen?

10. Welche konkreten Vereinbarungen hat sie mit den Trägern von Tafeln und Suppenküchen in Baden-Württemberg getroffen, um bei fortbestehender Bedürftigkeit Unterbrechungen des Zugangs infolge eines reformbedingten Endes des Wohngeldbezugs zu vermeiden?

25.9.2026

Stephan Schwarz AfD

Begründung

Die Bundesregierung plant mit dem Gesetzentwurf in Bundesratsdrucksache 474/26 Änderungen beim Wohngeld ab 2027. Nach der Entwurfsbegründung ist bundesweit mit dem Ausscheiden von rund 381 000 Haushalten aus dem Wohngeld zu rechnen; darunter werden rund 143 000 Haushalte mit einem Wechsel in die Grundsicherung erwartet.

Nach den Informationen von Tafel Deutschland können Wohngeldbescheide als Bedürftigkeitsnachweis dienen. Die örtlichen Tafeln legen ihre Aufnahmebedingungen jedoch selbst fest, sodass der Wegfall des Wohngeldbezugs nicht zwangsläufig die weitere Nutzung ausschließt. Die Kleine Anfrage soll die Auswirkungen der Reform auf die Haushalte in Baden-Württemberg und mögliche Folgen für den Zugang zu Tafeln und Suppenküchen beleuchten. Im Mittelpunkt stehen die Zahl der betroffenen Personen und mögliche Schwierigkeiten beim Nachweis fortbestehender Bedürftigkeit.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2026 Nr. MLW26-27-133/175 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes, Bundesrats-Drucksachennummer 474/26 und Bundestags-Drucksachennummer 21/8284, (hier Wohngeldreform 2027) befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Die Reform soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Die in der Gesetzesbegründung dargestellten Auswirkungen beruhen auf bundesweiten Mikrosimulationsrechnungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) auf Grundlage fortgeschriebener Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018. Die bundesweiten Fallzahlen beziehen sich zudem grundsätzlich auf das Jahr 2029, in dem sich die Reform aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelungen nach § 42e WoGG-E erstmals vollständig auswirken soll.

Für die Jahre 2027 und 2028 weist der Gesetzentwurf lediglich stufenweise finanzielle Auswirkungen, jedoch keine entsprechenden Fallzahlen aus. Eine rein rechnerische Übertragung der bundesweiten Berechnungen auf Baden-Württemberg, etwa anhand des Bevölkerungsanteils oder des bisherigen Anteils an Wohngeldhaushalten, wäre wegen der unterschiedlichen Haushaltsstrukturen, Einkommen, Mieten und Mietenstufen nicht belastbar.

1. Wie viele Haushalte in Baden-Württemberg würden nach den ihr vorliegenden Berechnungen oder Schätzungen bei Umsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes (Bundesratsdrucksache 474/26) ihren Wohngeldanspruch vollständig verlieren, jeweils bezogen auf die Jahre 2027, 2028 und 2029?

Der Landesregierung liegen keine Berechnungen oder Schätzungen dazu vor, wie viele Haushalte in Baden-Württemberg in den Jahren 2027, 2028 und 2029 infolge der vorgesehenen Änderungen ihren Wohngeldanspruch vollständig verlieren werden.

Nach den bundesweiten Mikrosimulationsrechnungen der Bundesregierung verlieren bundesweit im Jahr 2029 rund 238 000 Haushalte ihren Wohngeldanspruch vollständig (381 000 Gesamt davon 143 000 Wechsel in die Grundsicherung), siehe BT-Drucksachennummer 21/8284, S. 70 ff. Für die Jahre 2027 und 2028 sowie für einzelne Länder liegen keine entsprechenden Fallzahlen vor, siehe Vorbemerkung.

2. Wie viele Personen wären nach den ihr vorliegenden Berechnungen oder Schätzungen in Baden-Württemberg von einem vollständigen reformbedingten Wegfall des Wohngeldanspruchs ihres Haushalts betroffen, jeweils bezogen auf die Jahre 2027, 2028 und 2029?

Der Landesregierung liegen keine Berechnungen oder Schätzungen zur Zahl der in Baden-Württemberg betroffenen Personen infolge der geplanten Wohngeldreform 2027 vor.

Die von der Bundesregierung im Gesetzentwurf genannten bundesweiten Angaben beziehen sich auf Haushalte und enthalten weder eine Auswertung der Anzahl der darin lebenden Personen noch eine regionale Aufschlüsselung. Eine belastbare Umrechnung der bundesweiten Haushaltszahlen in Personenzahlen für Baden-Württemberg ist daher nicht möglich.

3. Wie viele Wohngeldhaushalte in Baden-Württemberg würden nach den ihr vorliegenden Berechnungen oder Schätzungen infolge der geplanten Wohngeldreform insgesamt in Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wechseln, jeweils bezogen auf die Jahre 2027, 2028 und 2029?

Der Landesregierung liegen keine Berechnungen oder Schätzungen dazu vor, wie viele Wohngeldhaushalte in Baden-Württemberg infolge der geplanten Wohngeldreform 2027 in Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) wechseln würden. Mit jeder Reform des SGB II, des SGB XII bzw. des Wohngeldes gibt es Wanderbewegungen in die eine oder andere Richtung. Es lässt sich derzeit nicht abschätzen, in welchem Umfang die Reform des Wohngeldes zu einem Zuwachs an Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder dem SGB XII führen könnte.

Bundesweit geht die Bundesregierung für das Jahr 2029 von rund 68 000 Haushalten aus, die in den Leistungsbezug nach dem SGB II wechseln, und von rund 75 000 Haushalten, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII erhalten, siehe BT-Drucksachennummer 21/8284, S. 70. Für die Jahre 2027 und 2028 sowie für einzelne Länder werden keine entsprechenden Fallzahlen angegeben.

4. Um welchen durchschnittlichen monatlichen Betrag würde sich das Wohngeld bei den in Baden-Württemberg weiterhin anspruchsberechtigten Haushalten nach den ihr vorliegenden Berechnungen gegenüber einer Fortgeltung des bisherigen Rechts vermindern, jeweils bezogen auf die Jahre 2027, 2028 und 2029?

Der Landesregierung liegen keine Berechnungen oder Schätzungen zur durchschnittlichen monatlichen Verringerung des Wohngeldes infolge der geplanten Wohngeldreform 2027 bei den in Baden-Württemberg weiterhin anspruchsberechtigen Haushalten vor.

Der Gesetzentwurf beziffert lediglich die bundesweiten Minderausgaben beim Wohngeld. Diese betragen für Bund und Länder jeweils 738 Millionen Euro im Jahr 2027, 1 018 Millionen Euro im Jahr 2028 und 1 080 Millionen Euro ab dem Jahr 2029. Eine durchschnittliche monatliche Verringerung des Wohngeldes je weiterhin wohngeldberechtigtem Haushalt wird nicht ausgewiesen. Sie kann aus den Minderausgaben nicht belastbar abgeleitet werden.

5. Wie viele Personen werden nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg von Tafeln auf Grundlage eines Wohngeldbescheids als Bedürftigkeitsnachweis versorgt, bezogen auf den jüngsten verfügbaren Erhebungsstand?

6. Wie viele bisher durch Tafeln versorgte Personen in Baden-Württemberg würden nach den ihr vorliegenden Berechnungen oder Schätzungen infolge eines reformbedingten Wegfalls des Wohngeldanspruchs die Voraussetzungen für die weitere Nutzung ihrer Tafel nicht mehr erfüllen, unter Berücksichtigung der vor Ort zugelassenen alternativen Bedürftigkeitsnachweise?

7. Wie viele bisherige Nutzer von Suppenküchen in Baden-Württemberg würden nach den ihr vorliegenden Berechnungen oder Schätzungen infolge eines reformbedingten Wegfalls des Wohngeldanspruchs die Voraussetzungen für die weitere Nutzung des jeweiligen Angebots nicht mehr erfüllen, unter Berücksichtigung der dort zugelassenen alternativen Bedürftigkeitsnachweise?

8. Welche Rückmeldungen zu möglichen reformbedingten Schwierigkeiten beim Nachweis der Bedürftigkeit gegenüber Tafeln oder Suppenküchen liegen ihr von Tafel Baden-Württemberg e. V. und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vor?

9. Welche Erhebungen hat sie veranlasst, um mögliche reformbedingte Zugangsverluste zu Tafeln und Suppenküchen in Baden-Württemberg zahlenmäßig zu erfassen?

10. Welche konkreten Vereinbarungen hat sie mit den Trägern von Tafeln und Suppenküchen in Baden-Württemberg getroffen, um bei fortbestehender Bedürftigkeit Unterbrechungen des Zugangs infolge eines reformbedingten Endes des Wohngeldbezugs zu vermeiden?

Die Fragen 5 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen in Baden-Württemberg einen Tafelausweis auf Grundlage eines Wohngeldbescheids als Bedürftigkeitsnachweis erhalten haben. Die Tafeln vor Ort entscheiden jeweils in eigener Zuständigkeit darüber, in welcher Form der Bedürftigkeitsnachweis erbracht werden kann. Dafür gibt es – anders als bei Sozialleistungen – keine einheitlichen Vorgaben.

Wie bereits unter den Fragen 3 und 4 ausgeführt, lässt sich derzeit nicht abschätzen, wie sich die Zahl der berechtigten Haushalte und Personen durch die Wohngeldreform 2027 verändern wird. Dies gilt auch für die Nachfrage bei den Tafeln. Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit steht in engem Austausch mit dem Tafel Baden-Württemberg e. V. und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Es hat bislang jedoch keine Rückmeldungen zu möglichen reformbedingten Herausforderungen beim Nachweis der Bedürftigkeit erhalten.

Tafeln sind gemeinnützige Organisationen. Wer im Landesverband oder im Bundesverband der Tafeln Mitglied ist, darf sich Tafel nennen. Demgegenüber sind Suppenküchen nicht in landes- oder bundesweiten Vereinigungen organisiert. Zu Suppenküchen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Schopper

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen